

Mitteilung des Senats vom 8. Juli 2003

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung, des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 – 35-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1986 (Brem.GBl. S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 3 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Finanzrechtsweg (zu § 33 FGO)

Der Finanzrechtsweg ist auch gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über

1. Steuern, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen,
2. Steuern, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, soweit sie von der Stadtgemeinde Bremerhaven verwaltet werden und
3. nichtsteuerliche öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des § 20 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83 – 70-c-1) und des § 23 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1) in der jeweils geltenden Fassung;

dabei sind die Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1 der Finanzgerichtsordnung) nur auf die in Nummer 1 und 2 genannten Steuern anzuwenden.“

3. Im II. Abschnitt wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

Übergangsvorschrift

Auf Entscheidungen des Finanzgerichts, die vor dem 1. Oktober 2003 verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden sind, ist Artikel 6 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung in seiner bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR – 34-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 7,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und bei Vorbescheiden (§ 84 VwGO)“ gestrichen.
2. In Artikel 2 a Abs. 3 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „durch Beschluß“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
4. In Artikel 9 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz gelten für die Besetzung und für das Verfahren des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts § 70 Abs. 2 und § 71 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
6. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

(zu § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO)

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung zur Beitreibung von Geldbeträgen nach Bundesrecht richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 und § 80 b der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

In § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1953 (Brem.GBl. S. 107 – 33-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Brem.GBl. S. 39) geändert worden ist, wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Mit der Gesetzesänderung wird praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. § 12 FGO verlangt, dass die Geschäftsstelle beim Finanzgericht mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten zu besetzen ist. Weitergehende Regelungen über die Bestellung der Urkundsbeamten enthält die Finanzgerichtsordnung nicht. § 153 GVG, der die Einrichtung von Geschäftsstellen bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften regelt und der in seinem Absatz 5 den Bund und die Länder ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach auch nicht verbeamtete Beschäftigte mit der Aufgabe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut werden können, ist nach Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306) nicht auf die Finanzgerichte anwendbar. Beim Finanzgericht Bremen sind im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes inzwischen überwiegend Angestellte beschäftigt. Die Zahl der beschäftigten Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes reicht nicht aus, um die Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jederzeit durch Beamte erledigen zu können. Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, entsprechend qualifizierte Justizangestellte ohne Beschränkung auf einzelne Aufgaben zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu bestellen, damit sichergestellt ist, dass die Aufgaben ohne Einschränkung auch in Vertretungsfällen erledigt werden können.

Zu 2.

In Bremen sind bisher – abweichend von der Rechtslage in allen anderen Bundesländern – die Vorschriften über die Revision bei Streitigkeiten über Steuern, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen, nicht anzuwenden. Es gibt damit kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Bremen in Streitigkeiten, die örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern betreffen. Der Rechtsweg für die betroffenen Steuerpflichtigen ist damit im Vergleich zu den anderen Bundesländern verkürzt. Als Rechtsschutzmöglichkeit bleibt für die Steuerpflichtigen nur die Verfassungsbeschwerde. Entsprechend besteht auch für die Behörden der Steuerverwaltung keine Möglichkeit, Entscheidungen des Finanzgerichts Bremen durch ein Revisionsgericht überprüfen zu lassen.

Der Ausschluss der Revisionsmöglichkeit führt zunehmend – insbesondere in Streitigkeiten aufgrund des Zweitwohnungssteuergesetzes – zu Schwierigkeiten in der Praxis. So wird das für die Verwaltung der Zweitwohnungsteuer zuständige Finanzamt Bremen-Mitte nach abgewiesener Klage durch das Finanzgericht in steigendem Maße mit Billigkeitsanträgen konfrontiert. Entsprechende Ablehnungsbescheide durch das Finanzamt fechten die Steuerpflichtigen mit dem außergerichtlichen Rechtsbehelf des Einspruches an, so dass auch in soweit erheblicher Arbeitsanfall entsteht.

Durch die Vorschrift wird für Streitigkeiten über Steuern, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen, für die aber schon nach bisheriger Rechtslage der Finanzrechtsweg gegeben ist, das Rechtsmittel der Revision zum Bundesfinanzhof eröffnet. Der Bundesgesetzgeber hat in § 118 der Finanzgerichtsordnung für derartige Streitigkeiten die Möglichkeit eröffnet, die Revision gegen erstinstanzliche Urteile des Finanzgerichts auch darauf zu stützen, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht. Von dieser Möglichkeit soll nunmehr auch in Bremen Gebrauch gemacht werden können.

Nach § 115 Abs. 2 FGO ist die Revision, die vom Finanzgericht zuzulassen ist, auf Fälle beschränkt, in denen die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird oder vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Hier-

durch wird – auch für die Fälle von Steuern, die der Bundesgesetzgebung nicht unterliegen – ausgeschlossen, dass Bagatellsachen zum Revisionsgericht gelangen.

Zu 3.

Die Übergangsregelung stellt klar, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassene aber noch nicht rechtskräftige Entscheidungen des Finanzgerichts nur nach den zum Zeitpunkt des Erlasses geltenden Rechtsvorschriften anfechtbar sein sollen. Dadurch wird insbesondere verhindert, dass diesen Entscheidungen beigefügte Rechtsmittelbelehrungen unrichtig werden können.

Zu Artikel 2

zu 1.

Die Änderungen beinhalten redaktionelle Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsordnung. § 7 VwGO wurde gestrichen, Vorbescheide gibt es gleichfalls nicht mehr.

zu 2.

Die Begründung entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1. Auch § 13 VwGO verlangt die Besetzung der Geschäftsstellen mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten.

zu 3.

Die bisherige Regelung in Artikel 7 Abs. 1 BremAGVwGO widerspricht § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO, wonach das Oberverwaltungsgericht grundsätzlich durch Urteil und nur in Fällen, in denen es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss entscheidet. Die bisherige Regelung in Artikel 7 Abs. 2 BremAGVwGO widerspricht § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen ist.

zu 4. bis 6.

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

zu Artikel 3

Die Begründung entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.